



EGMR: COBZARU V. ROMANIA

(NR.48254/99)

Roma von Polizisten geschlagen

Urteil der Kammer der 3. Sektion vom 26.07.2007 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Cobzaru v. Romania (Nr. 48254/99), rechtskräftig am 26.10.2007.

Betroffener Staat:

- Rumänien

Verletzung von:

- Art. 3, Art. 13 und Art. 14 EMRK

Sachverhalt / Prozessverlauf

Der Beschwerdeführer, ein Roma, und seine Freundin wohnten gemeinsam in der Wohnung der Freundin. Der Beschwerdeführer fand eines Tages die Haustür abgeschlossen vor, worauf er Angst bekam, dass seine Freundin versuche Selbstmord zu begehen, was sie schon einmal versucht habe. Er klingelte bei einigen Nachbarn und brach schliesslich mit der Hilfe einer Nachbarin in die Wohnung ein, welche leer war. Zu diesem Zeitpunkt kam ein Verwandter der Freundin des Beschwerdeführers in Begleitung von bewaffneten Männern zur Wohnung und versuchte den Beschwerdeführer anzugreifen. Diesem gelang es zu fliehen.

Später erfuhr der Beschwerdeführer, dass er von der Polizei gesucht wird und begab sich daraufhin zum Polizeiposten. Dort wurde er von drei Polizisten in ein

Zimmer geführt, wo er mit Fäusten, Fusstritten und schliesslich mit einem Holzknüppel traktiert wurde. Danach wurde er genötigt, einen Bericht zu unterschreiben, in dem er erklärte, die Misshandlungen seien durch den Verwandten der Freundin ausgeführt worden. Es wurde ihm gesagt, dass er am nächsten Tag wiederkommen müsse und dass er seine Identitätskarte erst dann wiedererlangen würde. Die Cousine des Beschwerdeführers, die ihn zum Polizeiposten begleitet hatte, brachte ihn danach sofort zur Notaufnahme. Im Arztbericht wurden starke Kopf- und Bauchschmerzen, Beschwerden beim Gehen, Hämatome um beide Augen, über den ganzen Körper verteilt und am Kopf festgehalten.

Der Beschwerdeführer reichte am nächsten Tag Anzeige gegen die Polizisten ein. Der Major leitete die Ermittlung dem Büro des Militärstaatsanwalts weiter. Der Beschwerdeführer reichte Beschwerde beim Departement für Nationale Minderheiten und bei der Militärstaatsanwaltschaft in Bukarest ein.

Die Polizisten behaupteten vor dem Staatsanwalt, dass sie den Beschwerdeführer nicht geschlagen haben, sondern dass dieser vom Verwandten der Freundin angegriffen worden war. Der Militärstaatsanwalt entschied keine Untersuchung zu eröffnen. Er wies zudem darauf hin, dass der Beschwerdeführer und sein Vater als „asoziale Elemente, welche zu Gewalt und Diebstahl neigen“ in dauerndem Konflikt mit „Angehörigen derselben ethnischen Gruppe“ sind und dass die Ereignisse mit diesem Hintergrund erklärbar seien. Er fügte des Weiteren hinzu, dass der Verwandte der Freundin, „ebenfalls ein Zigeuner“, „aus naheliegenden Gründen“ bestritt, den Beschwerdeführer geschlagen zu haben. Der Aussage der Cousine, welche die Verletzungen nach dem Vorfall bestätigte, könne ebenfalls keinerlei Bedeutung beigemessen werden, da sie „ebenfalls Zigeunerin und darüber hinaus die Cousine des Beschwerdeführers“ sei, deren Aussage deshalb als „unehrlich und subjektiv“ gelten müsse.

Der Beschwerdeführer reichte eine Appellation gegen den Entscheid ein. Der oberste Militärstaatsanwalt wies die Appellation ab, mit der Begründung „es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass die Polizisten den Beschwerdeführer - einen 25 Jahre alten Zigeuner, der für das Verursachen von Skandalen und Schlägereien bekannt ist - geschlagen haben“. Er stellte ausserdem fest, dass „die Verletzungen des Beschwerdeführers wahrscheinlich in der Auseinandersetzung mit einem Angehörigen derselben ethnischen Gruppe verursacht worden waren.“

Der Beschwerdeführer erhob Beschwerde beim Gericht wegen Verletzung von Art. 3, Art. 6 §1, Art. 13 und Art. 14 EMRK.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 3 EMRK

Der Staat bestritt die Anschuldigungen des Beschwerdeführers und brachte vor, dass keine ausreichenden Beweise vorlägen, die bezeugen würden, dass der Beschwerdeführer unversehrt war, als er zum Polizeiposten kam. Er führt ausserdem drei Zeugenaussagen von Polizisten auf, welche vier Monate nach den Geschehnissen aussagten, sie hätten die Verletzungen des Beschwerdeführers schon beim Eintritt in den Polizeiposten bemerkt.

Das Gericht stellt fest, dass die Verletzungen des Beschwerdeführers eine unmenschliche Behandlung gemäss Art. 3 EMRK darstellen, unabhängig davon, ob diese durch die Polizei verursacht wurden. Des Weiteren erklärt es das Gericht als unvorstellbar, dass Verletzungen derartiger Schwere am Polizeiposten un bemerkt bleiben konnten. Die Polizisten, welche vier Monate später aussagten sie hätten die Verletzungen bemerkt, hatten ein Interesse daran ihre Kollegen zu schützen. Wenn die Verletzungen tatsächlich bemerkt worden wären, hätte ziemlich sicher jemand den Arzt gerufen oder den Beschwerdeführer zum Krankenhaus gebracht. Es liegen auch keinerlei Beweise vor, die darauf hinweisen, dass der Beschwerdeführer geschlagen worden war, bevor er zum Polizeiposten kam. Auch lieferte der Staat keine Erklärung dafür, weshalb die Tötlichkeit des von ihnen verdächtigten Verwandten nie untersucht wurde. Das Gericht stellt etliche Widersprüche im Ermittlungsdossier und Unvollständigkeiten in der Ermittlung fest.

Aus diesen Gründen kommt das Gericht zum Schluss, dass der Staat keine ausreichende Erklärung für die Verletzungen des Beschwerdeführers vorbrachten und somit nicht glaubwürdig machen konnten, dass ihm diese nicht während seines Aufenthalts auf dem Polizeiposten zugefügt wurden. Die Verletzungen waren das Resultat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung, womit Art. 3 EMRK verletzt wurde.

Auch der verfahrensrechtliche Aspekt von Art. 3 EMRK wurde verletzt, da die Behörden vernachlässigten, die Misshandlungen des Beschwerdeführers angemessen zu untersuchen.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 13 EMRK

Die Behörden sind verpflichtet, eine angemessene Untersuchung durchzuführen. Wenn dies wie im vorliegenden Fall nicht stattfindet, so muss der Staat dem Bürger ein Rechtsmittel zur Verfügung stellen, um dies rügen zu können. Das Gericht stellt fest, dass im Fall des Beschwerdeführers die Möglichkeit die Polizei anzuklagen nur theoretisch bestand und praktisch unwirksam gewesen wäre. Ein wirksames Rechtsmittel war demnach nicht vorhanden, was eine Verletzung von Art. 13 EMRK bedeutet.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 14 EMRK

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass seine Ethnie der Grund des Polizeiangriffs und der ungenügenden Untersuchung der Behörden war. Diese war den Polizisten und den Behörden bekannt.

Rassistisch motivierte Gewaltanwendung stellt einen besonders schweren Angriff auf die Menschenwürde dar, weshalb von den Behörden besondere Wachsamkeit und ein starkes Entgegenwirken verlangt werden. Die staatlichen Behörden müssen alles in ihrer Macht stehende tun, um Rassismus und rassistisch motivierter Gewalt entgegenzuwirken.

Der Beschwerdeführer selber hat nicht auf spezifische Umstände verwiesen, die auf die rassistische Motivation hindeuten. Auch die Tatsache, dass verschiedene Organisationen ihre Sorge über die vielen Fälle von Gewalt gegen Roma durch die Strafverfolgungsbehörden geäußert haben, beweist nicht, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall von den Polizisten geschlagen wurde.

Allerdings haben die Behörden das Verhalten der Polizisten nie überprüft. Auch hat der Staatsanwalt tendenziös rassistische Äusserungen gemacht, was auf eine diskriminierende Einstellung der Behörden hinweist. Dies hat die Überzeugung des Beschwerdeführers, dass jedes Rechtsmittel in seinem Fall erfolglos wäre, verstärkt.

Das Gericht stellt fest, dass die fehlende Untersuchung der möglichen rassistischen Beweggründe des Überfalls, verbunden mit dem Verhalten der Behörden während der Untersuchung, eine Diskriminierung des Beschwerdeführers darstellen. Art. 14 i.V.m. Art. 3 und Art. 13 EMRK wurden folglich verletzt.

Links zum Urteil:

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=821518&portal=hbkmsource=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français : Le texte de cet arrêt n'est disponible qu'en langue anglaise.